

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15

München, den 22. August

1963

Datum	Inhalt	Seite
13. 8. 1963	Zweite Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit	163
13. 8. 1963	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes	164
10. 7. 1963	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Berufsfachschule für Geigenbau in Mittenwald und der Staatlichen Fachschule für Stickerei und Konfektion in Naila	164
30. 7. 1963	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Berufsfachschule für Maschinenbau in Landshut	165
5. 8. 1963	Landesverordnung über die Einfuhr von Bienen	165
5. 8. 1963	Landesverordnung über die Einfuhr von Papageien und Sittichen	165
9. 8. 1963	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes	166
12. 8. 1963	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen (AVAGrHeb)	166
24. 7. 1963	Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung über die Durchführung von Aufgaben der landwirtschaftlichen Marktordnung vom 11. Juni 1955 (BayBS IV S. 487)	166
25. 7. 1963	Änderung der Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt	167

Zweite Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit

Vom 13. August 1963

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit vom 8. Juni 1962 (BGBl. I S. 365) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit vom 27. Juni 1963 (BGBl. I S. 439) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit findet in folgenden Gebieten keine Anwendung:

Regierungsbezirk Oberbayern:

Landkreise Aichach, Bad Aibling, Bad Tölz, Freising, Laufen, Mühldorf a. Inn, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen, Wasserburg a. Inn;

Regierungsbezirk Niederbayern:

Stadtkreis Straubing;
Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach i. Rottal, Landau a. d. Isar, Mainburg, Mallersdorf, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen;

Regierungsbezirk Oberpfalz:

Stadtkreise Neumarkt i. d. OPf., Schwandorf;
Landkreise Beilngries, Burglengenfeld, Neumarkt i. d. OPf., Parsberg, Riedenburg, Sulzbach-Rosenberg;

Regierungsbezirk Oberfranken:

Stadtkreis Forchheim;
Landkreise Ebermannstadt, Forchheim, Pegnitz;

Regierungsbezirk Mittelfranken:

Stadtkreise Ansbach, Eichstätt, Rothenburg ob der Tauber, Weißenburg i. Bay.;
Landkreise Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Feuchtwangen, Hilpoltstein, Neustadt a. d. Aisch, Rothenburg ob der Tauber, Scheinfeld, Uffenheim, Weißenburg i. Bay.

Regierungsbezirk Unterfranken:

Stadtkreise Aschaffenburg, Kitzingen;
Landkreise Alzenau i. UFr., Aschaffenburg, Gemünden a. Main, Gerolzhofen, Hammelburg, Karlstadt, Kitzingen, Lohr a. Main, Marktheidenfeld, Miltenberg, Obernburg a. Main, Ochsenfurt;

Regierungsbezirk Schwaben:

Stadtkreise Dillingen a. d. Donau, Neuburg a. d. Donau, Neu-Ulm a. d. Donau;
Landkreise Dillingen a. d. Donau, Füssen, Krumbach (Schwaben), Mindelheim, Neuburg a. d. Donau, Schwabmünchen, Wertingen.

(2) Die Verordnung zur Durchführung des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit vom 12. Juli 1962 (GVBl. S. 104) bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1963 in Kraft.

München, den 13. August 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Verordnung

zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Vom 13. August 1963

Auf Grund des § 53 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes — 2. DVJArbSchG — vom 16. Januar 1962 (GVBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Kosten einer ärztlichen Untersuchung nach den §§ 45 oder 48 des Jugendarbeitsschutzgesetzes wird ein Pauschbetrag von 27,— DM für jede Untersuchung erstattet.“
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„In den Beträgen nach Abs. 1 und 2 sind sämtliche sonstigen Kosten, die dem Arzt bei der Untersuchung entstehen, einschließlich der Umsatzsteuer und der Kosten für die erforderlichen Formblätter abgegolten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.
München, den 13. August 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Verordnung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Berufsfachschule für Geigenbau in Mittenwald und der Staatlichen Fachschule für Stickerei und Konfektion in Naila

Vom 10. Juli 1963

Auf Grund der Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 und 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Unterrichtserteilung, die Benutzung der Arbeitsräume und der Laboratorien einschließlich der Garderobe und die Benutzung der staatseigenen Geräte, Werkzeuge und Maschinen beim Unterricht werden halbjährlich folgende Gebühren (Studiengebühren) erhoben:

	Mittenwald DM	Naila DM
1. von Vollschülern		
a) Inländer	25	20
b) Ausländer	50	40
2. von Gastschülern		
a) Inländer	35	25
b) Ausländer	70	50
(2) Neben den Studiengebühren werden halbjährlich erhoben:		
1. für die Benutzung der Bibliothek von allen Schülern	1	1
2. zur Abgeltung des Materialverbrauchs von allen Schülern	—	20
(3) Für die Abnahme der Abschlußprüfung einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses oder einer Bestätigung über die Teilnahme an der Prüfung werden erhoben:	15	15
Diese Gebühr wird auch für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung einschließlich der Erteilung eines Zeugnisses oder einer Bestätigung über die abgelegte Wiederholungsprüfung erhoben. Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, wird die Hälfte der vorgesehenen Gebühr erhoben.		
(4) Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.		
§ 2		
Fälligkeit		
(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und 2 sind jeweils am 10. Oktober und 1. April fällig und müssen innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.		
(2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 3 ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.		
§ 3		
Stundung und Erstattung		
(1) Studiengebühren können in besonders begründeten Fällen auf Antrag für die Höchstdauer von 6 Wochen gestundet werden, wenn ein sicherer Anhalt dafür besteht, daß die geschuldete Gebühr nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird.		
Über den Stundungsantrag, der spätestens am letzten Tag der in § 2 Abs. 1 festgesetzten Einzahlungsfrist eingereicht sein muß, entscheidet die Schule. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Einzahlungsfrist. Für die Erhebung von Stundungszinsen gilt die Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Buchung von Zinsen (Anlage II der Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die Kassen des Freistaates Bayern vom 22. März 1957, BayBSVFin. II S. 50); werden Stundungszinsen erhoben, so gilt als Zinssatz der jeweilige Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Die übrigen Gebühren können nicht gestundet werden.		
(2) Die Studiengebühren können von der Schule ausnahmsweise auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn Gebührenschuldner aus triftigen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen während des Schuljahres ausscheiden. Die Höhe der zu erstattenden Gebühren bestimmt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Schulhalbjahres; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.		
§ 4		
Kostenverwaltung		
Für die Behandlung der Gebühren gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist,		

§ 2

Fälligkeit

§ 3

Stundung und Erstattung

§ 4

Kostenverwaltung

die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

München, den 10. Juli 1963

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. h. c. Eberhard, Staatsminister

Verordnung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Berufsfachschule für Maschinenbau in Landshut

Vom 30. Juli 1963

Auf Grund von Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren

(1) An der Staatlichen Berufsfachschule für Maschinenbau in Landshut werden je Schuljahr folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 1. von allen Schülern zur Abgeltung des Materialverbrauches | |
| a) im ersten Schuljahr | 40,— DM |
| b) im zweiten Schuljahr | 30,— DM |
| c) im dritten Schuljahr | 20,— DM |

- | | |
|--|--------|
| 2. für die Benutzung der Schülerlesebücherei | 2,— DM |
|--|--------|

(2) Für die Abnahme der Abschlußprüfung wird eine Gebühr von 20,— DM erhoben. Diese Gebühr wird auch für die Abnahme von Wiederholungsprüfungen erhoben. Für die teilweise Wiederholung der Abschlußprüfung wird eine Gebühr von 10,— DM erhoben.

§ 2

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 sind am ersten Tag des Schuljahres fällig und müssen innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit eingezahlt sein.

(2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

§ 3

Erstattung

(1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 können von der Schule ausnahmsweise auf Antrag teilweise erstattet werden, wenn ein Schüler aus triftigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen während des Schuljahres ausscheidet und seine wirtschaftliche Lage eine Erstattung angezeigt erscheinen läßt. Die Höhe der zu erstattenden Gebühr bemißt sich nach dem Verhältnis der Besuchszeit zur Dauer des Schuljahres; angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet. Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 werden nicht erstattet.

(2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 wird zur Hälfte erstattet, wenn der Prüfling vor Beginn der Prüfung zurücktritt.

§ 4

Kostenverwaltung

Für die Behandlung der Gebühren gilt, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, die Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

München, den 30. Juli 1963

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. Pöhner, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

Landesverordnung

über die Einfuhr von Bienen

Vom 5. August 1963

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Einfuhr im Sinne dieser Verordnung ist das Verbringen in das deutsche Hoheitsgebiet.

§ 2

Es ist verboten, Bienen mit und ohne Wabenbau und gebrauchte Bienenwohnungen einzuführen.

§ 3

Das Bayerische Staatsministerium des Innern kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Einfuhrverbot, auch unter Bedingungen oder Auflagen, zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, daß Bienenseuchen eingeschleppt werden.

§ 4

Wer dieser Verordnung oder den in Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des § 74 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, des § 76 Nr. 1 und des § 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

München, den 5. August 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Landesverordnung

über die Einfuhr von Papageien und Sittichen

Vom 5. August 1963

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Einfuhr im Sinne dieser Verordnung ist das Verbringen in das deutsche Hoheitsgebiet.

§ 2

Es ist verboten, Papageien und Sittiche einzuführen.

§ 3

Das Bayerische Staatsministerium des Innern kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Einfuhrverbot, auch unter Bedingungen oder Auflagen, zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, daß Tierseuchen eingeschleppt werden.

§ 4

Wer dieser Verordnung oder den in Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des § 74 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, des § 76 Nr. 1 und des § 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

München, den 5. August 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes

Vom 9. August 1963

Auf Grund von Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für die Benutzung der Einrichtungen des staatlichen Fortführungsvermessungsdienstes (GebVerm) vom 8. August 1960 (GVBl. S. 197, ber. S. 234) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird 14,— DM ersetzt durch 16,— DM,
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird 11,— DM ersetzt durch 12,50 DM,
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird 9,— DM ersetzt durch 10,— DM,
4. In § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird 6,— DM ersetzt durch 7,— DM,
5. In § 3 Abs. 2 Nr. 5 wird 10,— DM ersetzt durch 11,50 DM,
6. In § 3 Abs. 2 Nr. 6 wird 7,— DM ersetzt durch 8,30 DM,
7. In § 3 Abs. 2 Nr. 7 wird 5,50 DM ersetzt durch 6,50 DM,
8. In § 3 Abs. 2 Nr. 8 wird 4,— DM ersetzt durch 4,80 DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

München, den 9. August 1963

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen (AVAGrHeb)

Vom 12. August 1963

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Art. 129 des Grundgesetzes und § 1 des Gesetzes über den Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (BayBS I S. 47) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 2 der Verordnung über die Altersgrenze bei Hebammen vom 24. Juli 1963 (BGBl. I S. 503) ist die Regierung, in deren Bereich die Hebamme ihren Beruf weiterhin ausüben will.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.
München, den 12. August 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs betreffend Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung über die Durchführung von Aufgaben der landwirtschaftlichen Marktordnung vom 11. Juni 1955 (BayBS IV S. 487)

Im Namen des Freistaates Bayern!*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Verordnung über die Durchführung von Aufgaben der landwirtschaftlichen Marktordnung vom 11. Juni 1955 (BayBS IV S. 487)

auf die Vorlage des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Januar 1961

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 24. Juli 1963, an der teilgenommen haben als Vorsitzender:

der Präsident des Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Elsässer,

als Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Eyermann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
2. Senatspräsident Dr. Bohley, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Landgerichtspräsident Dr. Kolb, Landgericht München I,
4. Vizepräsident Dr. Meder, Oberlandesgericht München,
5. Oberstlandesgerichtsrat Dr. Stürmer, Bayer. Oberstes Landesgericht,
6. Oberstlandesgerichtsrat Kohler, Bayer. Oberstes Landesgericht,
7. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Oestreicher, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
8. Oberstlandesgerichtsrat Dittmann, Bayer. Oberstes Landesgericht,

folgende

Entscheidung:

Die Verordnung über die Durchführung von Aufgaben der landwirtschaftlichen Marktordnung vom 11. Juni 1955 (BayBS IV S. 487) verstößt nicht gegen die Bayerische Verfassung.

*) Die Entscheidung (Vf. 11—V—61) wird gemäß Art. 45 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VIGHG) in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) veröffentlicht.

Gründe:

I.

1. Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. 3. 1954 (BayBS I S. 37) erließ das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Verordnung über die Durchführung von Aufgaben der landwirtschaftlichen Marktordnung vom 11. 6. 1955 (BayBS IV S. 487). Sie lautet:

§ 1

(1) Die mit der Durchführung von Aufgaben der landwirtschaftlichen Marktordnung bisher befaßten Stellen der Ernährungswirtschaft werden mit Wirkung vom 1. April 1955 in einem Amt zusammengefaßt. Dieses erhält die Bezeichnung „Amt für landwirtschaftliche Marktordnung“.

(2) Dem Amt für landwirtschaftliche Marktordnung obliegt nach Maßgabe der vom Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu treffenden Bestimmungen insbesondere der Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz), vom 28. Februar 1951 (BGBl. I S. 135) i. d. F. des Gesetzes vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), ...

§ 2

Das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung untersteht unmittelbar dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 3

.....

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft. Gleichzeitig treten die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes vom 19. Mai 1948 (GVBl. S. 103) sowie die Min. Bek. vom 29. Juni 1948 (StAnz. Nr. 27 S. 5) außer Kraft.

2. Durch die Verordnung über die Erhebung der von den Molkereien und den Herstellern sterilisierter Milch und Sahne geschuldeten Ausgleichsabgaben und Umlagen durch das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung vom 3. 11. 1955 (BayBS IV S. 450) wurde diesem u. a. die Erhebung der Bundesausgleichsabgabe übertragen, die nach § 2 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30. 4. 1953 (BANz. Nr. 84; verlängert durch Verordnung vom 23. 12. 1954 — BANz. Nr. 250 —; neu gefaßt durch Verordnung vom 21. 12. 1956 — BANz. Nr. 250 —) zu entrichten ist.

II.

Beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof ist ein Verfahren anhängig, dessen Gegenstand ein Bescheid ist, durch den das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung eine Molkereifirma zur Bundesausgleichsabgabe herangezogen hat. Der Verwaltungsgerichtshof hat beschlossen, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes darüber herbeizuführen, ob die Verordnung über die Durchführung von Aufgaben der landwirtschaftlichen Marktordnung vom 11. 6. 1955 gegen Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV verstößt und daher nichtig ist.

Die Gründe des Beschlusses stellen eingehend die Entwicklung dar, die die Organisation der mit der landwirtschaftlichen Marktregelung befaßten berufsständischen und staatlichen Stellen genommen hat. Sie führen dazu im wesentlichen aus:

Durch die Verordnung vom 11. 6. 1955 sei das durch Verordnung vom 19. 5. 1948 (GVBl. S. 103) errichtete Landesernährungsamt unter gleichzeitiger Umbenennung umgebildet worden. Der Verordnungsgeber habe hierin einen Vorgang gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 2 BV erblickt, der keines förmlichen Gesetzes bedürft habe.

Der Gerichtshof könne dieser Auffassung nicht folgen. Das Landesernährungsamt habe die Zusammenfassung der organisatorisch bisher außerhalb der Staatsverwaltung stehenden Dienststellen der Ernährungsselbstverwaltung zu einer staatlichen zentralen nachgeordneten Behörde (Mittelbehörde) innerhalb der bis dahin nur auf der Ebene der obersten Landesbehörde und der Unterstufe organisierten staatlichen Ernährungsverwaltung dargestellt und hätte nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV deshalb nur im Wege eines formellen Gesetzes errichtet werden können. Ein solches Gesetz sei nicht ergangen. Es lasse sich auch nicht etwa dem Kriegswirtschafts- oder dem bizonalen Recht eine der Verfassung vorgehende Ermächtigung zur Errichtung des Landesernährungsamts entnehmen. Insbesondere hätten das Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. 1. 1948 (WiGBl. S. 21) und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. 4. 1948 (WiGBl. S. 27) den nach ihnen zum Vollzug des Bewirtschaftungs- und Marktordnungsrechtes zuständigen obersten Landesbehörden lediglich die Ermächtigung erteilt, ihre Zuständigkeit an nachgeordnete Dienststellen weiterzugeben. Eine Ermächtigung, die den zur Durchführung des materiellen Bewirtschaftungs- und Marktordnungsrechtes berufenen Ländern die Organisation der vorgesehenen Behörden durch einfache Durchführungsverordnungen zu den genannten Bestimmungen außerhalb und unabhängig vom bestehenden Landesverfassungsrecht gestattet oder gar zur Pflicht gemacht hätte, sei nicht ersichtlich. Abgesehen davon, daß der Wortlaut der einschlägigen Ermächtigungen keine dahingehende Deutung zulasse, wäre eine solche Ermächtigung mit dem sich schon damals anbahnenden föderativen Aufbau des deutschen Staatswesens unvereinbar gewesen und außerhalb der Kompetenz des Gesetzgebers des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gelegen. Die Organisation der Ernährungsverwaltung sei daher ausschließlich Sache der Länder gewesen und als solche den Landesverfassungen unterworfen geblieben.

Da somit das Landesernährungsamt wegen der Verfassungswidrigkeit seines Errichtungsaktes als Anknüpfungspunkt ausgeschieden sei, hätte es auch bei Errichtung des Amtes für landwirtschaftliche Marktordnung nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV eines formellen Gesetzes bedürft. Die Verordnung vom 11. 6. 1955 sei daher wegen Verfassungsverstoßes nichtig.

III.

Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung wurde gemäß Art. 44 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

a) Der Landtag hat beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

b) Der Senat ist der Auffassung, daß die Verordnung vom 11. 6. 1955 nicht verfassungswidrig sei. Die Frage ihrer Verfassungsmäßigkeit falle mit der Frage zusammen, ob die Verordnung vom 19. 5. 1948 gegen die Verfassung verstoße. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes sei dies zu verneinen. Denn durch § 29 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. 4. 1948 seien die obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt gewesen, die Aufgaben und Befugnisse der ernährungswirtschaftlichen Dienststellen zu regeln, sofern eine solche Regelung nicht durch diese Verordnung oder sonstige Vorschriften erfolgt sei oder erfolge. Hienach habe es keines Gesetzes bedürft, vielmehr habe eine Verordnung der obersten Landesbehörde genügt. Es müsse angenommen werden, daß die Ermächtigung zur Regelung der Aufgaben und Befugnisse der ernährungswirtschaftlichen Dienststellen auch ihre Organisation, also auch die Errichtung neuer Dienststellen, umfaßt habe.

c) Auch die Staatsregierung kommt zu dem Ergebnis, daß für die Errichtung des Landesernährungsamts im Jahre 1948 eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage vorhanden gewesen sei. Sie beruft sich dabei sowohl auf Vorschriften des Kriegswirtschaftsrechts (§ 2 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. 8. 1939 — RGBl. I S. 1495 —, ersetzt durch § 15 der Verordnung über die Reichsverteidigungsbeamten und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. 11. 1942 — RGBl. I S. 649 — in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Geschäftsbereich und die Zuständigkeit des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 18. 6. 1946 — BayBS IV S. 305 —) als auch auf Bestimmungen des bizonalen Rechtes (insbesondere § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstands im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. 1. 1948, § 6 und § 29 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. 4. 1948). Sei aber das Landesernährungsamt ohne Verstoß gegen die Verfassung errichtet worden, dann begegne auch seine Umbildung in das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung durch die Verordnung vom 11. 6. 1955 keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

IV.

1. Nach Art. 65 BV entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen. Art. 92 BV bestimmt, daß der Richter die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes herbeizuführen hat, wenn er ein Gesetz für verfassungswidrig hält. Der Begriff Gesetz wird in diesen Verfassungsnormen im materiellen Sinne gebraucht; es gehören hierher auch Rechtsvorschriften im Range unter dem Gesetz. Dies stellt — in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VerfGH 12, 10/12 mit weiteren Nachweisen) — Art. 44 Abs. 1 VfGHG i. d. F. vom 26. 10. 1962 (GVBl. S. 337) nun ausdrücklich klar. Zu diesen Rechtsvorschriften ist auch die Verordnung über die Durchführung von Aufgaben der landwirtschaftlichen Marktordnung vom 11. 6. 1955 zu rechnen. Sie hat zwar im wesentlichen die Einrichtung einer Behörde zum Gegenstand und ist daher begrifflich eine organisatorische Verordnung. Dies hindert aber nicht, ihr Rechtssatzcharakter zuzusprechen. Wie heute überwiegend anerkannt ist, kann eine organisatorische Verordnung je nach ihrem Inhalt Rechts- oder Verwaltungsverordnung sein. Sie ist Rechtsverordnung, soweit die durch sie eingerichtete Behörde mit Zuständigkeiten ausgestattet wird, die nicht nur im Verhältnis der Behörden zueinander, sondern auch nach außen wirksam werden, wenn sie also die allgemeine Rechtsstellung der Bürger berührt und die Einrichtung der Behörde daher eine Ergänzung der allgemeinen Rechtsordnung darstellt (vgl. Mang-Maunz-Mayer-Obermayer, Staats- und Verwaltungsrecht in Bayern S. 40 f.; Nawiasky-Leusser, Die Verfassung des Freistaates Bayern Anm. zu Art. 77; Nawiasky, Bayer. Verfassungsrecht — 1923 — S. 40, 116, 343 f.; Forsthoff, Verwaltungsrecht — 8. Aufl. — § 22 Ziff. 2 a S. 384 ff.; Eyermann-Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung — 3. Aufl. — RdNr. 17 zu § 47; Rasch-Patzig, Verwaltungsorganisation und Verwaltungsverfahren — 1962 — S. 4; Fellner, BayVBl. 1955, 229; Hoegner, BayVBl. 1956, 1; Schweiger, BayVBl. 1956, 72; Spanner, DÖV 1957, 640 f.; Gross, DÖV 1963, 51; VGH n. F. 5, 225 ff.). Um die Einrichtung einer solchen Behörde handelt es sich bei der Verordnung vom 11. 6. 1955.

2. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Richtervorlage ist nach Art. 44 Abs. 1 VfGHG weiter, daß die zu überprüfende Bestimmung für die Entscheidung des beim vorliegenden Gericht anhängigen Verfahrens „einschlägig“ ist. Ob diese Voraus-

setzung erfüllt ist, hat das Gericht, das die Kontrolle der Norm durch den Verfassungsgerichtshof herbeiführen will, vorab zu würdigen. Dazu gehört auch die Prüfung der Frage, ob die Norm nicht schon aus anderen Gründen, die außerhalb des Verfassungsrechtes liegen, der Rechtswirksamkeit entbehrt; denn nur eine Bestimmung, die nach Ansicht des Gerichtes — von der Frage der Verfassungsmäßigkeit abgesehen — rechtsgültig ist, kann für seine weitere Entscheidung „einschlägig“ sein. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß die Norm z. B. wegen Fehlens oder Überschreitung der gesetzlichen Ermächtigung ungültig ist, so hat es dies in der von ihm zu treffenden Entscheidung selbst festzustellen. Für eine Vorlage der Sache an den Verfassungsgerichtshof ist in einem solchen Fall kein Raum. Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes ist es allein, die Norm, deren Kontrolle das Gericht begehrt, an der Bayer. Verfassung zu messen. Ist der Maßstab, an dem die Gültigkeit der Norm zu messen ist, nicht unmittelbar die Verfassung, sondern eine unter ihr stehende Norm, so hat das Gericht in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Dabei hat außer Betracht zu bleiben, daß die Verletzung der Vorschrift, in der die anzuwendende Norm ihre unmittelbare Grundlage hat, unter Umständen zugleich eine mittelbare Verletzung der Verfassung darstellen kann (VerfGH 8, 59/66; 12, 10/12; 14, 116/119).

Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat — in Übereinstimmung mit dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 6, 134 ff.; vgl. auch BVerfGE 8, 274/329) — keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bundesausgleichsabgabe, die nach § 12 Abs. 3 des Milch- und Fettgesetzes (MFG) i. d. F. vom 10. 12. 1952 (BGBl. S. 811) — nunmehr erneut geändert durch das Gesetz vom 22. 6. 1963 (BGBl. I S. 411) — in Verbindung mit der Verordnung des Bundesernährungsministers vom 30. 5. 1953 (BAnz. Nr. 84) i. d. F. vom 21. 12. 1956 (BAnz. Nr. 250) zu erheben ist. Er erachtet die sachlichen Voraussetzungen der Abgabepflicht für gegeben. Nach seiner Auffassung hängt die Entscheidung des bei ihm anhängigen Streitfalles ausschlaggebend davon ab, ob die Verordnung vom 11. 6. 1955 unter Verstoß gegen die Bayer. Verfassung erlassen wurde. Einen Verstoß erblickt er darin, daß das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung nicht nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV durch Gesetz, sondern gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 2 BV durch Verordnung errichtet worden sei. Der Maßstab, an dem der Verwaltungsgerichtshof die Gültigkeit der Verordnung vom 11. 6. 1955 mißt, ist also unmittelbar die Bayer. Verfassung.

Die Einschlägigkeit der Verordnung vom 11. 6. 1955 kann auch nicht deshalb in Zweifel gezogen werden, weil das Bundesverfassungsgericht die in § 12 Abs. 2 MFG a. F. enthaltene Ermächtigung der obersten Landesbehörden zum Erlaß von Rechtsverordnungen für verfassungswidrig erklärt hat (BVerfGE 11, 77). Denn aus dieser Entscheidung lassen sich keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Absatzes 3 des § 12 MFG a. F. ableiten, weil er keine Ermächtigung der obersten Landesbehörden zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthielt (vgl. Hamann, Kommentar zum Milch- und Fettgesetz, Anm. 1 zu § 12).

V.

Nach Art. 77 Abs. 1 BV erfolgen die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung sowie die Regelung der Zuständigkeiten und der Art der Bestellung der staatlichen Organe durch Gesetz (Satz 1). Die Einrichtung der Behörden im einzelnen obliegt der Staatsregierung und auf Grund der von ihr erteilten Ermächtigung den einzelnen Staatsministerien (Satz 2). Auf dieser Grundlage hat die Bayer. Staatsregierung durch die Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. 3. 1954 (BayBS I S. 37) die Staatsministerien ermächtigt,

„innerhalb einer bestehenden Behördenorganisation nach Maßgabe des Staatshaushalts“ die Einrichtung von Staatsbehörden ihres Geschäftsbereichs im einzelnen anzuordnen und zu regeln (§ 1 Abs. 1); hierzu rechnet sie „die Errichtung und Aufhebung, die Vergrößerung und Verkleinerung, die Zusammenlegung und Teilung von Behörden, die Bestimmung ihres Sitzes, die Abgrenzung ihrer Amtsbezirke und die Ordnung ihrer inneren Verhältnisse sowie ihres Verhältnisses zu vorgesetzten, gleichrangigen und nachgeordneten Behörden“ (§ 1 Abs. 2). Der Verwaltungsgerichtshof kommt, hievon ausgehend, zu dem Ergebnis, daß „die Neuschaffung eines bisher noch nicht vorhandenen Behördenzuges (gleichgültig, ob er aus mehreren, räumlich begrenzt zuständigen oder einer einzigen für das ganze Land zuständigen Behörde besteht) stets als Organisation der Staatsverwaltung im Sinn des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV“ anzusehen sei; dagegen sei die Zusammenlegung mehrerer Behörden zu einer Behörde, die den gesamten Zuständigkeitsbereich der zusammengelegten Behörden übernehme, zur „Einrichtung der Behörden im einzelnen“ zu rechnen.

Diese Unterscheidung zwischen der Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung und der Einrichtung der Behörden im einzelnen wird im Schrifttum gebilligt (vgl. Wolff, Verwaltungsrecht II — 1962 — § 78 III 2, S. 100; Schweiger, Bayer. Staatszeitung 1954 Nr. 19, BayVBl. 1955, 38 und BayVBl. 1960, 6). Der Verfassungsgerichtshof schließt sich dieser Auffassung an.

Beizupflichten ist dem Vorlagebeschluß auch darin, daß die Errichtung des Amtes für landwirtschaftliche Marktordnung dann keines Gesetzes bedurfte, wenn das Landesernährungsamt im Jahre 1948 als eine auf der Mittelstufe stehende Behörde rechtmäßig errichtet worden war und bis zur Errichtung des neuen Amtes durch die Verordnung vom 11. 6. 1955 fortbestand, es sich sonach nur um die Umbildung jenes Amtes unter gleichzeitiger Umbenennung gehandelt hat (vgl. insbesondere §§ 1 und 4 der Verordnung vom 11. 6. 1955). Wäre hingegen das Landesernährungsamt im Jahre 1948 nicht rechtswirksam oder nur als Bestandteil des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten errichtet worden oder vor dem Erlaß der Verordnung vom 11. 6. 1955 als selbständige Behörde weggefallen, so wäre die Errichtung des Amtes für landwirtschaftliche Marktordnung nicht eine im Verordnungsweg zulässige Umbildung einer im selben Behördenzug bereits bestehenden Behörde gewesen, vielmehr wäre eine neuartige Staatsbehörde geschaffen worden, so daß nach Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV der Weg der Gesetzgebung hätte eingehalten werden müssen.

VI.

1. Das Landesernährungsamt ist durch die Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Auflösung des Reichsnährstandes vom 19. 5. 1948 (GVBl. S. 103), erlassen vom Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, errichtet worden. Es wurde als eine diesem Staatsministerium nachgeordnete Behörde in der Mittelstufe gebildet. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Verordnung, nach dem sich das Staatsministerium des Landesernährungsamtes „in der Oberstufe bedient“; dabei ist der Begriff „Oberstufe“, wie auch die §§ 5—7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. 4. 1948 erkennen lassen, sachgleich mit Mittelstufe. Dementsprechend bestimmt § 2 der Verordnung vom 19. 5. 1948 ausdrücklich, daß das Landesernährungsamt Anordnungen oder Einzelanweisungen „gemäß den Weisungen des Staatsministeriums“ erläßt und „unter der Dienstaufsicht des Staatsministeriums“ die Fachaufsicht über die Ernährungsämter ausübt.

An dieser Stellung des Landesernährungsamtes als Mittelbehörde hat die Bekanntmachung des

Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29. 6. 1948 (StAnz. Nr. 27 S. 5) nichts geändert, die im wesentlichen den Inhalt der Verordnung vom 19. 5. 1948 wiedergibt, sich mit ihm jedoch insofern nicht voll deckt, als sie das Landesernährungsamt nicht als „Oberstufe“ bezeichnet, sondern den Ausdruck „Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Landesernährungsamt —“ verwendet. Denn zur Abänderung der Verordnung vom 19. 5. 1948, die aus den unter IV 1 dargelegten Gründen eine Rechtsverordnung war, hätte es einer neuen Rechtsverordnung bedurft. Die Bekanntmachung hatte jedoch keinen Rechtssatzcharakter. Er sollte ihr nach dem Willen des Staatsministeriums offensichtlich auch nicht zukommen. Dies ergibt sich schon aus ihrer äußeren Form, insbesondere aus dem einleitenden Satz: „Das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt bekannt...“ im Zusammenhalt mit dem Umstand, daß — im Gegensatz zur Verordnung vom 19. 5. 1948 — keine Ermächtigungsgrundlage angeführt wurde und die Veröffentlichung nur im Staatsanzeiger erfolgte. Im übrigen hätte eine Änderung der Verordnung, wenn sie wirklich beabsichtigt gewesen sein sollte, durch die Bekanntmachung vom 29. 6. 1948 nicht rechtswirksam herbeigeführt werden können. Denn der Rechtsstaatsgrundsatz (Art. 3 BV) hätte es im Interesse der Rechtssicherheit erfordert, daß der Verordnungsgeber, wenn er seine soeben im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündete Rechtsverordnung ändern wollte, die abändernde Norm in gleicher Weise bekanntgegeben hätte.

2. Ist hienach davon auszugehen, daß das Landesernährungsamt nach der Verordnung vom 19. 5. 1948 als Landwirtschaftsbehörde der Mittelstufe errichtet worden ist, so ist bei der Frage der Wirksamkeit dieses Organisationsaktes zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 BV vorliegen, ob es sich also um einen Fall der Einrichtung einer Behörde im einzelnen handelte. Entsprechend den Ausführungen unter V könnte dies dann angenommen werden, wenn vor Errichtung des Landesernährungsamtes bereits eine oder mehrere im wesentlichen mit den gleichen Aufgaben betraute Behörden auf der mittleren Verwaltungsstufe vorhanden gewesen wären, die durch Organisationsverordnung nur eine Umformung und Zusammenfassung zu einer neuen einheitlichen Behörde erfahren hätten. Dies war indessen nicht der Fall.

Als Anknüpfungspunkt für die Errichtung des Landesernährungsamtes kommen nach Lage der Dinge nur die Marktwirtschaftsverbände des früheren Reichsnährstandes in Betracht. Sowohl die Verordnung vom 19. 5. 1948 (§ 3) als auch die Bekanntmachung vom 29. 6. 1948 lassen klar ersehen, daß gerade die Auflösung der Marktwirtschaftsverbände (zum 30. 6. 1948) durch § 1 Abs. 2 Satz 2 des bizonalen Gesetzes zur Auflösung des Reichsnährstandes vom 21. 1. 1948 und die Notwendigkeit, die von den Wirtschaftsverbänden erledigten Aufgaben durch andere, staatliche Dienststellen bewältigen zu lassen, die Veranlassung zur Errichtung des Landesernährungsamtes waren. Es ist daher auf die Rechtsstellung der Marktwirtschaftsverbände innerhalb der staatlichen Verwaltung einzugehen.

Die Wirtschaftsverbände waren als regionale Untergliederungen der sog. Hauptvereinigungen (vgl. §§ 2 und 3 des Reichsnährstandesgesetzes vom 13. 9. 1933 — RGBl. I S. 626 —) öffentlich-rechtliche Körperschaften, die nach der Vierten Verordnung über den Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 170) körperschaftliche Mitglieder des Reichsnährstandes waren, dem seinerseits die Rechtsstellung einer Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechtes zukam (§ 1 der Ersten Verordnung über den Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933 — RGBl. I S. 1060 —). Als Gliederungen

des Reichsnährstandes wurden auch die Wirtschaftsverbände von der Kriegsgesetzgebung betroffen.

Durch § 2 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. 8. 1939 i. d. F. vom 28. 11. 1939 (RGBl. I S. 2315) wurde der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, Dienststellen, Organisationen der wirtschaftlichen Eigenverwaltung und sonstige Dienststellen, die zu seinem Zuständigkeitsbereich gehörten, ganz oder teilweise der staatlichen Verwaltung zu unterstellen, in staatliche Verwaltungsbehörden einzugliedern oder aufzulösen.

Der Reichsnährstand wurde aber weder aufgelöst noch in eine staatliche Verwaltungsbehörde organisatorisch eingegliedert, sondern gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung „in seiner Gesamtheit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt“. Die im Bezirk der obersten Landesbehörden zuständigen Dienststellen und Gliederungen des Reichsnährstandes wurden den bei den obersten Landesbehörden errichteten und einen Bestandteil dieser Behörden bildenden Landesernährungsämtern unterstellt (§ 5). Diese Regelung wurde durch die Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. 11. 1942 (RGBl. I S. 649) beibehalten (§ 17). Die Unterstellung des Reichsnährstandes unter den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bedeutete, daß sich die allgemeine Staatsaufsicht nach § 15 der Ersten Verordnung über den Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933 in eine allgemeine Dienstaufsicht verwandelte, die nicht nur ein Aufsichtsrecht, sondern auch ein allgemeines sachliches Weisungsrecht enthielt. Diese Unterstellung bezog sich jedoch nur auf die Kriegsaufgaben der Ernährungswirtschaft, die allerdings die meisten fachlichen Aufgaben des Reichsnährstandes umfaßten. Im übrigen wurde jedoch die rechtliche Selbständigkeit des Reichsnährstandes durch die „Unterstellung“ nicht eingeschränkt. Das galt namentlich für seine innere Verwaltung und gewisse berufsständische Aufgaben, die mit der Kriegswirtschaftsverwaltung nicht im Zusammenhang standen. Diese Aufgaben verblieben ihm unter der allgemeinen Staatsaufsicht zur selbständigen Erledigung (vgl. Lais, DAgR 1943, 337 ff.; DOGer. S. 160/166; Merkel, Die Marktordnung und ihr Recht — 1945 — S. 57).

Hieran hat sich auch durch die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. 8. 1939 (RGBl. I S. 1521) nichts geändert. Nach § 5 Abs. 2 wurden die im Bezirk der Verwaltungsbehörde zuständigen Dienststellen des Reichsnährstandes und die Untergliederungen zur ordnungsmäßigen Regelung der Bedarfsdeckung dem Ernährungsamt unterstellt, und nach § 5 Abs. 3 galt Entsprechendes für die Einrichtung des Landesernährungsamtes. Nach § 7 Abs. 2 wurden die Untergliederungen (Wirtschaftsverbände, Unterverbände, Sonderbeauftragte) zur Sicherstellung der fortlaufenden Bedarfsdeckung innerhalb des Landesernährungsamtes oder des Ernährungsamtes zusammengefaßt. Auch dies bedeutete nicht, daß die Untergliederungen unter Verlust ihrer rechtlichen Selbständigkeit Bestandteile des Landesernährungsamtes oder der Ernährungsämter geworden wären, sondern nur, daß sie zur Erfüllung kriegswirtschaftlicher Aufgaben bei dem Landesernährungsamt oder den Ernährungsämtern geschlossen eingesetzt wurden. Wie die Kreisbauernschaften und die Landesbauernschaft dadurch, daß sie die Abteilung A der Ernährungsämter bzw. des Landesernährungsamtes bildeten, ihre Eigenschaft als Organisationen des Reichsnährstandes nicht verloren, haben auch die Marktwirtschaftsverbände ungeachtet ihrer Zusammenfassung innerhalb des Landesernährungsamtes ihre organisatorische Selbständigkeit bewahrt. Auf Grund der Zusammenschlußverordnungen verfügten sie als Körperschaften des öf-

fentlichen Rechtes über Anordnungsgewalt, Beitragsrecht und Ordnungsstrafgewalt. Sie unterstanden der Leitung eines ehrenamtlichen Vorsitzenden und behielten ihre eigenen Haushalts- und Anstellungsbefugnisse. Dabei hatten die Hauptvereinigungen gegenüber den Wirtschaftsverbänden den Charakter einer Dienstaufsichtsbehörde. Im übrigen bestand die Aufsicht des Reichsnährstandes. (Vgl. hierzu: BGHZ 7, 75 ff.; DOGer. a. a. O. S. 166 f.; Lais a. a. O.; Merkel a. a. O. S. 58 ff.; Kaeß, Die Kriegsernährungswirtschaft, Anm. zu § 17 und § 19 der Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung sowie Anm. zu § 7 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; ferner Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht III RV 1, Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung, Anm. zu § 5 und § 6 sowie III RV 6, Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Einf. und Anm. 1 zu § 7.) Die im Schrifttum (Kaeß, Pfundtner-Neubert a. a. O.) gelegentlich gebrauchte Wendung, der Reichsnährstand oder die Marktwirtschaftsverbände seien durch die Kriegsgesetzgebung in die staatlichen Verwaltungsbehörden „eingegliedert“ worden, darf daher nicht in dem Sinne verstanden werden, daß sie unter Verlust ihrer organisatorischen Selbständigkeit in den staatlichen Behörden aufgegangen seien.

Reichsnährstand und Wirtschaftsverbände sind auch mit dem Zusammenbruch am 8. 5. 1945 nicht untergegangen. Wie die Anordnungen der Militärregierung (vgl. z. B. die USFET-Direktive vom 14. 8. 1945 — AGO 014 I GEG —) ersehen lassen, war es der Wille der Besatzungsmacht, die Einrichtungen des Reichsnährstandes und der Ernährungsverwaltung vorerst weiterbestehen zu lassen. Sie sollten auf Grund der bisherigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Ablieferungsbestimmungen, also auf derselben Grundlage wie vor der Besetzung, weiterarbeiten. Erst durch das Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. 1. 1948 wurde der Reichsnährstand in seiner Gesamtheit mit allen hoheitlichen Funktionen, wie eigener Gesetzgebung und eigener Verwaltung, aufgelöst (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes; DOGer. S. 160/162). Die Auflösung der Marktwirtschaftsverbände wurde bis zum 30. 6. 1948 hinausgeschoben (§ 1 Abs. 2).

Aus alledem folgt, daß im Zeitpunkt der Errichtung des Landesernährungsamtes durch die Verordnung vom 19. 5. 1948 die Marktwirtschaftsverbände noch als selbständige, zwar den staatlichen Behörden funktionell unterstellte, in den staatlichen Behördenaufbau organisatorisch jedoch nicht eingegliederte berufsständische Körperschaften des öffentlichen Rechtes bestanden haben. Sie waren vor allem keine staatlichen Behörden auf der Mittelstufe geworden, an die die Verordnung vom 19. 5. 1948 hätte anknüpfen können, um aus ihnen durch Zusammenlegung und Umformung das neue auf der Mittelstufe stehende Landesernährungsamt zu bilden. Die Voraussetzungen für die Errichtung dieser Behörde durch eine Verordnung gemäß Art. 77 Abs. 1 Satz 2 BV waren daher nicht gegeben. Die Verordnung vom 19. 5. 1948 beruft sich also in ihrer Einleitung zu Unrecht auf diese Verfassungsnorm.

VII.

Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BV verlangt nach seinem Wortlaut für die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung ein „Gesetz“. Im Schrifttum wird die Auffassung vertreten, daß dieser Begriff hier im materiellen Sinne gebraucht wird, daß also auch eine auf einem formellen Gesetz als Ermächtigungsgrundlage beruhende Rechtsverordnung (s. Art. 55 Nr. 2 Satz 2 BV) genügt (Mang-Mauz-Mayer-Obermayer a. a. O. S. 40; Schweiger, BayVBl. 1955,

38/42; Wolff a. a. O. § 78 II b S. 97). Geht man hievon aus, so könnte als ermächtigende Norm die Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. 11. 1942 in Betracht kommen, deren § 15 an die Stelle des inhaltsgleichen § 2 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. 8. 1939 getreten ist. Hiegegen bestehen aber deshalb Bedenken, weil diese Verordnungen ihrerseits ohne eine in einem formellen Gesetz enthaltene spezielle Ermächtigung erlassen worden sind und es zweifelhaft erscheint, ob der bayerische Verordnungsgeber sich noch auf solche Verordnungen, selbst wenn sie „mit Gesetzeskraft“ ergangen waren, stützen konnte (vgl. auch das Gesetz über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. 5. 1948 — BayBS I S. 47 —). Es können aber letzten Endes die hier aufgeworfenen Fragen offenbleiben. Denn die Verordnung vom 19. 5. 1948 findet auf jeden Fall ihre Rechtsgrundlage in einer überverfassungsmäßigen Ermächtigung durch das bizonale Recht des Wirtschaftsrates für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet.

1. Hiezu ist zunächst allgemein zu bemerken:

Der Wirtschaftsrat (wegen seiner Rechtsstellung vgl.: Klein, Neues deutsches Verfassungsrecht, S. 179 ff., besonders S. 185 f., 193 f.; Ehard, SJZ 1947, 585 ff.; Hoepfner, MDR 1948, 162 ff.; v. Mangoldt, MDR 1948, 438 ff.; Strauß, Entwicklung und Aufbau des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — 1948 —; Naerger, Der Wirtschaftsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — 1949 —) wurde durch eine gemeinsame Anordnung der amerikanischen und britischen Militärregierung eingesetzt, die im amerikanischen Kontrollgebiet als Proklamation Nr. 5 der amerikanischen Militärregierung erging und am 10. 6. 1947 in Kraft trat (Art. VI). Die Grundlage der Proklamation bildete ein zwischen den beiden Besatzungsmächten getroffenes Abkommen vom 29. 5. 1947 über die Neugestaltung der gemeinsamen Verwaltungen, das als Anhang und Bestandteil der Proklamation veröffentlicht wurde (vgl. Huber, Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, S. 172 ff.). In seinem Vor-spruch wurde die Neugestaltung damit begründet, daß sie „eine vollständigere Wirtschaftseinheit beider Zonen herbeiführen und die Lösung der dringenden Wirtschaftsprobleme und den Wiederaufbau der Wirtschaft durch deutsche Stellen mit Verantwortlichkeit gegenüber dem Volk und mit einem umfassenden Aufgabenkreis fördern solle“. Der Wirtschaftsrat wurde von den Landtagen der Länder beider Zonen gewählt. Er hatte auf bestimmten in der Proklamation aufgezählten Gebieten, z. B. der Erzeugung, Einfuhr, Erfassung, Zuteilung und Verteilung von Lebensmitteln, gesetzgebende Befugnisse. Er konnte den Erlaß von Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen, soweit er sie sich nicht selbst vorbehielt, auf andere Organe (Exekutivrat, Direktoren der einzelnen Verwaltungen, Länder) delegieren. Er war somit die gesetzgebende Vertretung der Bevölkerung beider Zonen und insofern ein parlamentsähnliches Gebilde (Strauß a. a. O. S. 36; Maunz, Deutsches Staatsrecht — 12. Aufl. — § 1 III 4 S. 5; Giese, Staatsrecht, S. 174). Nach Art. IV waren die Gesetze des Wirtschaftsrates für die Länder bindend und gingen jeder Art von Landesgesetzgebung, auch dem Landesverfassungsrecht, vor. Hieran änderte sich durch die Umbildung nichts, die die Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und damit auch der Wirtschaftsrat durch die gemeinsame Anordnung der amerikanischen und britischen Militärregierung, für das amerikanische Kontrollgebiet erlassen durch die Proklamation Nr. 7 der amerikanischen Militärregierung, mit Wirkung ab 9. 2. 1948 (Art. XV der Proklamation) erfuhr. Wenn auch das Vereinigte Wirtschaftsgebiet weiterhin keinen staatlichen Charakter trug und der Wirtschaftsrat ebenso wie die gesamten übr-

gen Verwaltungen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes nicht Vertreter eines neuen Staatswesens, sondern eines bloßen Zweckverbandes oder einer Verwaltungseinheit der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Strauß a. a. O. S. 47 ff.) war, so hatte er gleichwohl kraft Besatzungsrechtes innerhalb seiner Zuständigkeit eine der Gesetzgebung der Länder übergeordnete Rechtsetzungsgewalt (vgl. Art. IX der Proklamation Nr. 7; BVerfGE 2, 237/257; wegen der dem Landesrecht ebenfalls vorgehenden Gesetzgebung des Länderrats der US-Zone vgl. VerfGH 14, 25/29).

Angesichts dieser Rechtsstellung kann dem Wirtschaftsrat nicht das Recht abgesprochen werden, auf den ihm damals übertragenen Gebieten auch alle jene organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die ihm notwendig erschienen, um seine Aufgaben in möglichst umfassender Weise zu lösen. Seine Befugnisse zu organisatorischen Eingriffen auch in den Behördenaufbau der Länder dürfen nicht unter dem Blickpunkt der später im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bund und Ländern (Art. 83 ff. GG), sondern müssen aus der besonderen wirtschaftlichen Situation heraus beurteilt werden, die die Besatzungsmächte — trotz ihrer damals vorherrschenden Dezentralisierungsbestrebungen — zu seiner Einsetzung und Ausstattung mit Kompetenzen veranlaßt hatte. Berücksichtigt man die damalige außerordentliche wirtschaftliche Notlage, so geht es nicht an, die Rechtsetzungsbefugnisse des Wirtschaftsrats auf den ihm übertragenen Aufgabengebieten als dahin eingeschränkt zu betrachten, daß ihm behördenorganisatorische Maßnahmen im Länderbereich grundsätzlich verwehrt gewesen seien. Derartige vorübergehende Notmaßnahmen standen im übrigen auch nicht zu dem föderalistischen Prinzip, auf das der Vorlagebeschluß besonders hinweist, in Widerspruch.

2. War hienach der Wirtschaftsrat befugt, bei Lösung der ihm übertragenen schwierigen wirtschaftlichen Probleme notfalls auch in den Behördenaufbau der Länder einzugreifen, so konnte er auch die Landesregierungen dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf das Landesverfassungsrecht Organisationsänderungen in ihrem Behördenapparat vorzunehmen. Dies ist auf dem Gebiete der Ernährungsverwaltung im Zusammenhang mit der im Gesetz vom 21. 1. 1948 verfügten Auflösung des Reichsnährstandes in folgender Weise geschehen:

Nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes waren die Aufgaben auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft von den obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft sowie ihren nachgeordneten Dienststellen wahrzunehmen. Nach § 4 Abs. 1 gingen die Aufgaben des Reichsnährstandes auf dem Gebiete der Landwirtschaft auf die obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft sowie ihre nachgeordneten Dienststellen über. Hieraus ist zu ersehen, daß der Wirtschaftsrat von der Annahme ausging, die Auflösung des Reichsnährstandes, der bis dahin weitgehend zur Erfüllung der Aufgaben der Ernährungsverwaltung herangezogen worden war, müsse zwangsläufig zur Einrichtung von Behörden führen, die auf der Stufe zwischen den Ernährungsämtern und der obersten Landesbehörde stünden. Denn nur die auf der Unterstufe stehenden Ernährungsämter konnte der Gesetzgeber nicht im Auge gehabt haben, wenn die genannten Bestimmungen von nachgeordneten Stellen der obersten Landesbehörden sprechen; sie kamen naturgemäß für die Bewältigung der früher den Marktwirtschaftsverbänden übertragenen überörtlichen Aufgaben nicht in Betracht. Ganz deutlich tritt dies in der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 23. 4. 1948 in Erscheinung. Hier trifft nämlich § 6 Bestimmungen gerade über die Aufgaben der oberen Landes-

behörden für Ernährung und Landwirtschaft, indem er vorschreibt:

„Die oberen Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft haben die Aufgabe, im Rahmen der Verordnungen, Weisungen und Richtlinien für die Ernährung der Bevölkerung zu sorgen. Ihnen obliegt ferner . . . die Überwachung der nachgeordneten ernährungswirtschaftlichen Dienststellen“.

In die gleiche Richtung weist auch der — in der Verordnung vom 19. 5. 1948 als Ermächtigungsgrundlage mitangeführte — § 29 der Verordnung vom 23. 4. 1948. Er zählt zu den ernährungswirtschaftlichen Dienststellen i. S. der Verordnung auch „die von den obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft mit der Durchführung der Bewirtschaftung oder marktregelnden Maßnahmen beauftragten bewirtschaftenden Stellen“. Er geht also ebenso wie § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. 1. 1948 davon aus, daß die obersten Landesbehörden nicht alle ernährungswirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere nicht alle Aufgaben, die dem aufgelösten Reichsnährstand und den unmittelbar vor der Auflösung stehenden Wirtschaftsverbänden obgelegen hatten, künftig selbst wahrnehmen, sondern sie teilweise auf „bewirtschaftende“ Stellen übertragen würden; diese aber, wie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 ersehen lassen, sollten keine berufsständischen Organisationen mehr sein. Ersichtlich hatte der Verordnungsgeber in erster Linie die in § 6 der Verordnung erwähnten „oberen Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft“ im Auge.

Hält man die genannten Vorschriften zusammen, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die obersten Landesbehörden ermächtigt hat, eine zentrale, auf der Mittelstufe stehende Behörde der Ernährungsverwaltung zu errichten. Als Bestätigung dieser Auffassung kann es gewertet werden, daß in Nr. 1 der Richtlinien über die Beteiligung und Mitwirkung der berufsständischen Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft an der Durchführung der Bewirtschaftung und Marktordnung vom 18. 6. 1948 (Amtsblatt der VELF S. 73 ff.) bestimmt ist:

„Die Aufgaben der Marktwirtschaftsverbände sind von den obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft nach Möglichkeit an ihrer Weisungsbefugnis unterliegende staatliche Dienststellen (Landesernährungsämter) zu übertragen und innerhalb der Dienststellen von Referaten (Wirtschaftsstellen) wahrzunehmen“.

Die Errichtung des Landesernährungsamts durch die Verordnung vom 19. 5. 1948 war hiernach durch eine im bizonalen Recht enthaltene Ermächtigung gedeckt.

3. Da das Landesernährungsamt im Jahre 1955 noch bestand, konnte das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — wie schon unter V dargelegt — dieses Amt auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 BV in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Be-

hörden vom 31. 3. 1954 zum Amt für landwirtschaftliche Marktordnung im Verordnungswege umbilden.

VIII.

Da die Verordnung vom 11. 6. 1955 auch sonst keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, war auszusprechen, daß sie nicht gegen die Bayer. Verfassung verstößt.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Elsässer	Dr. Eyermann	Dr. Bohley
gez. Dr. Kolb	Dr. Meder	Dr. Stürmer
gez. Kohler	Dr. Oestreicher	Dittmann

Änderung der Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt Vom 25. Juli 1963

Auf Grund des Art. 9 des Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Gesetze vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105) und vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) wird die Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 249) in der Fassung der Änderungen vom 10. September 1959 (GVBl. S. 240) und vom 16. Juli 1962 (GVBl. S. 141) mit Zustimmung des Landesauschusses der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ME vom 26. Juni 1963 Nr. IA 4 — 538—10/7) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (ME vom 12. Juli 1963 Nr. 7910 b — II/5 b — 30299) wie folgt geändert:

I.

1. § 47 erhält folgende Fassung:

„Die Anstalt haftet nicht für Schäden, die durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluß der Haftung der Anstalt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.“

2. In § 48 wird das Wort „nur“ gestrichen; vor dem Wort „abgeschossen“ werden die Worte „nach § 33“ eingefügt.

II.

Die Änderungen treten am 1. Oktober 1963 in Kraft.

München, den 25. Juli 1963

Bayerische Versicherungskammer
Rudolf H e r r e n , Präsident

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei München. Redaktion: A. König, (8) München 22 Prinzregentenstraße 7.
Druck Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstr. 57/61. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint
viertelj. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A viertelj. DM 2,50 + Zustellgebühr; Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg.,
je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostr. 1a.